



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juni 2013 (19.06)  
(OR. fr)**

**10703/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0308 (COD)**

---

---

**CODEC 1383  
DRS 115  
COMPET 444  
ECOFIN 537  
OC 402**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Betr.: Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN  
Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 50 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. März 2012 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juli 2012 Stellung genommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 16250/11.

<sup>2</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 84.

<sup>3</sup> ABl. C 277 vom 14.9.2012, S. 171.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. Juni 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 20/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der estnischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der portugiesischen und der bulgarischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 10667/13.